



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz I

Nur für interne Verwendung

Überblick über die wesentlichen Änderungen im Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (außerhalb des Sozialpartnermodells), Stand Juli 2017

bAV-Welt bis 31.12.2017	bAV-Welt ab 01.01.2018
Ausbau der steuerlichen Förderung	
Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG	
Steuerfrei bis 4 % BBG	Steuerfrei bis 8 % der BBG
Zusätzlich steuerfrei 1.800 Euro Festbetrag (für Zusagen nach dem 31.12.2004)	entfällt
Zusätzlicher Festbetrag entfällt, wenn im Kalenderjahr Beiträge nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden. Das gilt unabhängig von der Höhe der Beiträge	Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert werden
Vervielfältigungsregelung	
Für Beiträge aus Anlass der Dienstbeendigung kann immer nur eine Vervielfältigungsregelung angewendet werden: entweder die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG ¹ oder die Vervielfältigungsregelung nach § 40b a.F. (Voraussetzung Altzusage) – BMF vom 24.07.2013 Rz.365	Die Vervielfältigungsregelungen nach § 3 Nr. 63 EStG ² und nach § 40b EStG können nebeneinander angewendet werden: Wenn die Vervielfältigungsregelung nach § 40b EStG a.F. genutzt wird, kann für übersteigende Beträge die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG ² angewendet werden (§ 52 Absatz 4 EStG ²)
Steuerfreier Höchstbetrag: 1.800 Euro x Anzahl der Dienstjahre ab 2005 abzüglich bereits im Kalenderjahr und den 6 vorangegangenen Kalenderjahren steuerfrei gezahlte Beiträge	Steuerfreier Höchstbetrag: 4 % der BBG x Anzahl der Dienstjahre (höchstens 10 Jahre), keine Anrechnung!
Nachzahlungsmöglichkeit	
	Steuerfreie Beiträge können nachgezahlt werden für entgeltfreie Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht
	Steuerfreier Höchstbetrag: 8 % der BBG x Anzahl entgeltfreier Kalenderjahre (höchstens 10 Jahre)
Abgrenzung Alt-/Neuzusage	
Pauschalversteuerung nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG a.F. kann auf Altzusagen weiter angewendet werden	Pauschalversteuerung nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG a.F. kann weiter angewendet werden, wenn vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag pauschal besteuert wurde (§ 52 Absatz 40 EStG ¹)
Abgrenzung Altzusage (bis 31.12.2004)/Neuzusage (ab 01.01.2005) siehe BMF-Schreiben vom 24.07.2013 Rz 351 ff.	Abgrenzung Alt-/Neuzusage entfällt

¹ EStG-Fassung bis 31.12.2017

² EStG geändert durch Betriebsrentenstärkungsgesetz ab 01.01.2018



Überblick über die wesentlichen Änderungen im Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (außerhalb des Sozialpartnermodells), Stand Juli 2017

bAV-Welt bis 31.12.2017	bAV-Welt ab 01.01.2018
Geringverdienerförderung (§ 100 EStG)	
	Förderung beträgt 30 % der zusätzlichen Arbeitgeberleistung, höchstens 144 Euro im Kalenderjahr
	Mindestbeitrag des Arbeitgebers 240 Euro
	Steuerfrei (nach § 100 EStG) höchstens 480 Euro, Fördervolumen nach § 3 Nr. 63 EStG wird nicht gemindert
	Sozialversicherungsfrei (§ 1 SvEV) bis insgesamt 4 % der BBG
	Darüber hinausgehende Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG
	Nur Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds
	Nur Geringverdienerprodukt (Vertriebskosten verteilt auf die gesamte Laufzeit, ausschließlich Rentenleistung mit Kapitalwahlrecht)
	Nur für Geringverdiener mit Bruttomonatsentgelt ≤ 2.200 Euro und in einem 1. Dienstverhältnis (Lohnsteuerklasse I bis V)
	Förderung erfolgt im Lohnsteuerabzugsverfahren
	Für Neuzusagen und Erhöhungen (Vergleichsjahr 2016) ¹
	Bei Ausscheiden mit verfallbarer Anwartschaft und Rückzahlung an Arbeitgeber muss die Förderung zurückgezahlt werden
Arbeitgeberzuschuss	
Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung (§ 1a Absatz 1a BetrAVG²)	
Freiwillige Leistung des Arbeitgebers als Zuschuss zur Entgeltumwandlung	Arbeitgeber wird gesetzlich zur Zahlung eines Zuschusses bei Entgeltumwandlung verpflichtet
In der Regel in % oder als fester Euro-Betrag	15 % des Umwandlungsbetrages, soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart
In der Regel vertraglich unverfallbar, alternativ gesetzliche Unverfallbarkeit	Gesetzliche Unverfallbarkeit ab Beginn
	Nur bei Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds
	Gilt für (individual- und kollektivrechtliche) Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 01.01.2019
	Gilt für vor dem 01.01.2019 getroffene Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 01.01.2022
Riester und Grundsicherung	
Verbesserungen bei der Riester-Förderung	
Leistungen aus betrieblichen Riester-Verträgen werden als Versorgungsbezüge mit dem vollen Beitragssatz zur KV/PV belastet	Leistungen aus betrieblichen Riester-Verträgen bleiben wie die Leistungen aus privaten Riester-Verträgen bei den beitragspflichtigen Einnahmen außer Betracht (§ 229 Absatz 1 Satz 1 SGBV ² Nr. 5)
Grundzulage beträgt 154 Euro	Grundzulage wird auf 175 Euro erhöht (§ 84 EStG ²)
Verbesserung bei der Anrechnung auf die Grundsicherung (§ 82 SGB XII)²	
U.a. werden Renten und Pensionen jeder Art in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet	Leistungen aus freiwilliger Altersvorsorge werden bis zu 100 Euro pauschal nicht auf die Grundsicherung angerechnet
	Darüber hinausgehende Beträge werden bis zu 30 % nicht auf die Grundsicherung angerechnet
	Insgesamt ist der Freibetrag begrenzt auf 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (ca. 200 Euro)
	Gefördert werden betriebliche Renten, Riester-Renten und Basis-Renten, wenn sie eine Rentenleistung vorsehen

¹ Hinweis: Die bAV-Produkte der SI Produktgeneration 2017 und älter erfüllen die Voraussetzungen für die Geringförderung nicht

² In der Fassung geändert durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ab 01.01.2018